

Artikel 14 - Freiheit und Sicherheit der Person

Die Staaten müssen sicherstellen und alles dafür tun, dass alle Menschen (mit und ohne Behinderungen)

- das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit haben;
- die Freiheit nur aufgrund der Gesetze entzogen werden darf;
- im Falle des Vorliegens einer Behinderung, nur diese in keinem Fall die Freiheitsentziehung rechtfertigt und
- im Fall eines Freiheitsentzuges dieselben Schutzmechanismen wie Rechtsschutz, faires Verfahren und Behandlung genießen.